

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0128/2012
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	28.06.2012	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	03.07.2012	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

I. Nachtragssatzung zur "Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bergisch Gladbach"

Beschlussvorschlag:

Die I. Nachtragssatzung wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Landtag hat am 08.12.2011 ein Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung beschlossen. Das Gesetz ist seit 21.12.2011 in Kraft.

Ziel der Neuregelung war

- einerseits die Bürger bei der Initiierung eines Bürgerbegehrens von dem strengen Zulässigkeitskriterium des Kostendeckungsvorschlages zu entlasten und
- andererseits die Information der Bürger über die Kosten der Maßnahme als wesentliches Entscheidungskriterium sicher zu stellen.

Hierzu sind insbesondere sind die folgenden Punkte in die Änderung des § 26 GO eingeflossen:

1. § 26 Abs. 2 GO sieht nun vor, dass die Verwaltung den Initiatoren eines Bürgerbegehrens schriftlich ihre Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten mitteilt. Diese Kosteneinschätzung ist bei der Sammlung der Unterschriften mit anzugeben. Auf diese Weise werden die Kosten bereits in der Phase der Unterschriftensammlung transparent und der Bürger/ die Bürgerin weiß, welche finanziellen Auswirkungen die Maßnahme haben kann.
2. Der Negativkatalog des Absatzes 5 wurde gestrafft.
3. Das Quorum beim Bürgerentscheid wurde gestrafft. Künftig ist die Frage in dem Sinne entschieden, sofern die Mehrheit der gültigen Stimmen in z.B. in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern bei mindestens 10 % liegt.

Zur genauen Begründung der Gesetzesänderung wird auf die Landtagsdrucksache 15/2151 und 15/2282 verwiesen.

Durch die Gesetzesänderung haben sich Konsequenzen für die „Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bergisch Gladbach“ ergeben, die eine Änderung notwendig machen. Im Folgenden sind die Änderungen kurz erläutert. Orientiert wurde sich neben der Gesetzesänderung auch an der Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Durchführung von Bürgerentscheiden.

§ 3 – Stimmbezirke

Das Kommunalwahlrecht sieht vor, dass ein Wahlausschuss das Wahlgebiet in Wahlbezirke einteilt. Eine explizite Verweisung auf § 2 der Kommunalwahlordnung sieht das Verfahren für die Durchführung von Bürgerentscheiden nicht vor. Daher wird der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin durch Satzung zur Einteilung des Stadtgebiets in Stimmbezirke ermächtigt. § 3 der neuen Satzung erfährt diesbezüglich eine Klarstellung.

§ 5 – Stimmschein

In Abs. 1 wird der alte Abs. 3 des § 6 aufgenommen.

In Abs. 2 wird klargestellt, bis wann Stimm Scheine beantragt werden können. Abstimmungsscheine können grundsätzlich nur bis Freitag vor der Abstimmung, 15:00 Uhr beantragt werden. Lediglich wenn bei nachgewiesenen, plötzlichen Erkrankungen der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann, kann noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr ein Abstimmungsschein beantragt werden. § 19 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung bezieht sich auf die Fälle, in denen jemand einen Antrag für jemand anderen stellt.

§ 6 – Abstimmungsverzeichnis

§ 6 wird um deklaratorische Bestimmungen bereinigt und um verfahrensmäßige Fristen erweitert. Die Änderungen orientieren sich am Kommunalwahlrecht.

Abs. 1 wird erweitert um den so genannten „Veränderungsdienst“, der melderechtliche Fälle erfasst, die nach Erstellung des Abstimmungsverzeichnis bis zu einem bestimmten Tag vor dem Entscheid eintreten.

Abs. 2 regelt das Verfahren zur Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis, analog zum Kommunalwahlrecht. Die Einsichtmöglichkeit vom 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung orientiert sich an den Öffnungszeiten des Bürgerbüros.

Abs. 3 bezieht sich analog zum Kommunalwahlrecht auf die Pflege des Abstimmungsverzeichnisses. Hiernach können Personen, die ab dem 20. Tag vor der Abstimmung zuziehen, nur noch durch Einspruch in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen oder gestrichen werden. Offenbare Unrichtigkeiten können bis zum Tag vor der Abstimmung von Amts wegen korrigiert werden. Der alte Abs. 3 wurde im neuen § 5 Abs. 1 S.2 aufgenommen.

Abs. 4 wird aus deklaratorischen Gründen gestrichen.

§ 7 – Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

Die Praxis hat in vielen Kommunen gezeigt, dass an einem Tag mehrere Bürgerentscheide zur Abstimmung gelangen können, die im Ergebnis nicht miteinander zu vereinbaren sind. Für diesen Fall hat der Rat einen Stichentscheid mit einer Stichfragestellung zu beschließen, der ebenfalls Gegenstand der Benachrichtigung sein muss.

Abs. 3 erhält die Ergänzung, dass neben den in Abs. 2 erforderlichen Angaben auch ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Stimm Scheins für eine Abstimmung per Brief an die Stadt Bergisch Gladbach enthalten sein muss.

§ 8 – Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

Bezüglich der Ergänzung in Abs. 3 wird auf die Ausführungen unter § 7 Abs. 3 verwiesen.

§ 10 - Öffentlichkeit

Abs. 3 wird um einen Satz 2 ergänzt. Hierdurch wird der Wahlrechtsgrundsatz der freien Wahl gestärkt, wonach der Abstimmberechtigte frei von allen direkten Einflüssen sein Abstimmungsrecht ausüben soll. In der Vergangenheit hat es bei Wahlen in Bergisch Gladbach verschiedentlich zu Irritationen der Wählerinnen und Wähler geführt, als Unterschriftensammlungen vor Wahllokalen stattgefunden haben.

§ 14 – Stimmabgabe per Brief

In Abs. 1 werden die für eine Stimmabgabe per Brief relevanten Unterlagen aufgezählt. Der weiße Briefumschlag entspricht dem roten Wahlbriefumschlag bei Kommunalwahlen und soll ausdrücklich nicht farbig sein, da dieser höhere Kosten bei der Deutschen Post AG verursachen würde.

In Abs. 2 wird ein falscher Verweis gestrichen.

In Abs. 3 wird das Verfahren bei der Stimmabgabe per Brief kurz erläutert und der Zeitpunkt aus dem alten Abs. 1 übernommen, bis wann die Abstimmunterlagen zurückgesandt sein müssen.

§ 15 - Zulassung der Abstimmungsbriefe und Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses

Die Änderung wurde genutzt, um die Begrifflichkeiten im Abstimmungsverfahren per Brief gleichzuziehen. Der Stimmschein entspricht dem Wahlschein, der Stimmbrief entspricht dem roten Wahlbrief im Kommunalwahlverfahren.

In Abs. 2 wurde die Zurückweisungsgründe die zu einem Aussortieren der Stimmbriefe führen dem Kommunalwahlrecht angeglichen.

§ 16 – Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids

Durch die Änderung des Abs. 7 des § 26 GO musste auch diese Vorschrift auf Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern auf 10 % gesenkt werden.

§ 18 – Anwendung der Kommunalwahlordnung

Der Ergänzung im neuen § 6 Abs. 1 folgend muss auch der Verweis auf § 12 Abs. 3 KWahlO mit aufgenommen werden. Abs. 4 findet auf Abstimmungen im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach keine Anwendung und ist daher zu streichen. Im Übrigen wird die Vorschrift gestrafft.

